

FEUERWEHR-REGLEMENT

vom

11. Juni 2015

FEUERWEHR – REGLEMENT

vom 11. Juni 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist
beschliesst
gestützt auf

- die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen namentlich:
 - Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972
 - Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987
- das Reglement über die Wasserversorgung vom 27. Juni 1991
- das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

I. Zweck der Feuerwehr

Hilfeleistung

§ 1

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

Auswärtige Hilfeleistung

§ 2

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Es wird nur mit den angeforderten Gerätschaften ausgerückt.

³ Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch richten sich nach gültigem kantonalem Reglement. Falls nichts geregelt ist, wird nach gültigem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Biberist verrechnet.

⁴ Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.

Spezialaufgaben

§ 3

¹ Die Feuerwehr kann für Dienstleistungen angefragt werden. Die Kosten müssen vom Veranstalter getragen werden.

² Der Stab der Feuerwehr erstellt die dafür notwendigen Reglemente, welche von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind.

§ 4

Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5

Definition

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfefordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind Aufräumungsarbeiten nach Elementarschäden, Wassertransporte, Ölwehreinsätze, Park- und Verkehrsdienste und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

§ 6

Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7

Dienstpflicht

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die, für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8

Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und endet mit dem Jahre, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

§ 9

Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der regulatorischen Pflichten.

Befreiung

§ 10

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a.) Schwangere;
- b.) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c.) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d.) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a.) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b.) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c.) die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, das Feuerwehrinspektorat, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d.) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e.) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a.) der Ortsgeistliche

Aushebung

§ 11

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Stab der Feuerwehr ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung, sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch den Stab der Feuerwehr angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

Entlassung

§ 12

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres dem Stab der Feuerwehr schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Stab der Feuerwehr steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13

Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit dem Stab der Feuerwehr erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Die Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 14

Abgabesonderregelungen

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15

Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

Aufsicht	§ 16	Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Stab der Feuerwehr.
Stab der Feuerwehr	§ 17	<p>¹ Der Stab der Feuerwehr setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrkommandant als Präsident b. Kommandant-Stellvertreter c. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar d. Materialverwalter e. weitere Personen gemäss Organigramm <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid</p> <p>³ Wenn es die Geschäfte erfordern, können weitere Personen beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.</p>
Sitzungen	§ 18	Der Stab der Feuerwehr versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
Bestände	§ 19	Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.
Jugendfeuerwehr	§ 20	<p>¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten.</p> <p>² Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.</p> <p>³ Der Stab der Feuerwehr erstellt die dafür notwendigen Reglemente, welche von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind.</p>
Ausrüstung	§ 21	Die Feuerwehr soll nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien ausgerüstet sein.
Ernennung und Beförderung	§ 22	<p>¹ Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Stab der Feuerwehr zuständig.</p> <p>² Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl des Kommandanten und Vize-Kommandanten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Stabes der Feuerwehr.</p> <p>³ Der Stab der Feuerwehr kann dazu eine Verordnung erlassen.</p>

§ 23

Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg bestanden haben.

§ 24

Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Stabs der Feuerwehr durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

§ 25

Pflichten und Kompetenzen

a) der Stab der Feuerwehr

Dem Stab der Feuerwehr wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. *Pflichten*

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte

2. *Kompetenzen*

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

c) des Kommandant – Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

Pflichtenhefte

§ 26

Der Stab der Feuerwehr definiert die Pflichtenhefte pro Charge. Als Basis dienen die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors.

V. Ausbildungswesen

Übungsprogramm

§ 27

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Stab der Feuerwehr erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Amtliche Kurse

§ 28

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Kurse der Verbände

§ 29

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Aufgebote

§ 30

Das Aufgebot erfolgt persönlich mit dem Jahresprogramm. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

Beanspruchung von Sachen

§ 31

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Übungsleiter, resp. Einsatzleiter zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 32

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem das kantonale Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

Alarmierung Polizei
Kanton Solothurn
und Feuerwehrinspektorat

§ 33

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

Meldungen an Feuermeldestelle

§ 34

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats aufzubauen. Zur Sicherstellung der dauernden Einsatzbereitschaft hat die Feuerwehr einen Pikettdienst zu organisieren. Das Feuerwehrinspektorat regelt den Umfang und die Anforderungen.

Alarmorganisation

VII. Report- und Rechnungswesen

§ 35

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

Rapporte

² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 36

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

Jahresbericht

§ 37

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

Rechnungswesen

§ 38

Der Sold für die Dienstleistungen, ausserdienstliche Leistungen, besondere Dienstleistungen und Feuerwehrkurse der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des

Sold und Entschädigungen

Stabs der Feuerwehr festgesetzt. Dieser Sold wird in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) festgehalten.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

Gerätemagazin

§ 39

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Persönliche Ausrüstung

§ 40

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist sie in und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Privatkleider

§ 41

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Stab der Feuerwehr festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

Einsatzleitung

§ 42

Auf dem Schadenplatz leitet der Kommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Aufgabe des Einsatzleiters

§ 43

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Auswärtige Hilfeleistung

§ 44

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 45

Absperrung des Schadenplatzes

- ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 46

Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gilt als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und wird dem Friedensrichter angezeigt.

§ 47

Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 48

Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 49

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 50

Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Stab der Feuerwehr die notwendigen Weisungen.

§ 51

Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 52

Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

Rückgriff

§ 53

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

Versicherung

§ 54

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

Meldetermin

§ 55

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen nach Bekanntwerden, gemeldet werden.

Haftpflichtversicherung

§ 56

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

Pflichten der Feuerwehrleute

§ 57

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Bekleidung eines Grades

§ 58

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

Verstösse

§ 59

¹ Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Stabs der Feuerwehr durch den Friedensrichter bestraft.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind angehalten das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit zu wahren.

§ 60

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden.
- Angeordnete Arbeit.
- Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie
- Abwesenheit im Militärdienst
- Begründete Ortsabwesenheit

Der Stab der Feuerwehr kann zur Begründung der Absenz eine Bestätigung verlangen.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder Fourier schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

³ Über Ausnahmefälle entscheidet der Stab der Feuerwehr.

§ 61

Bussen

¹ Die Verzeigung erfolgt durch den Stab der Feuerwehr.

² Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse.

§ 62

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Stabs der Feuerwehr vom Friedensrichter bestraft.

§ 63

Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 64

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide des Stabs der Feuerwehr kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 65

Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 66

Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 67

Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Voll-

zugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören des Stabs der Feuerwehr der Gemeinderat.

Inkrafttreten

§ 68

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 27. November 1970.

Abgabe des Reglements

§ 69

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Übergangsbestimmung

§ 69^{bis}

¹ Die Änderung von § 8 (Dienstdauer) tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Dienstpflichtige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 8 das 42. Alterjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 11. Juni 2015

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Der Leiter Zentrale Dienste:

sig. Martin Blaser

sig. Stefan Hug-Portmann

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
genehmigt am 18. September 2015.

Änderungen der §§ 8 und 69^{bis} von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2022 und treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Biberist, 23. Juni 2022

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:


Stefan Hug-Portmann


Urban Müller Freiburghaus

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
genehmigt am 23.09.2022


